



Ergebnisse einer Artenschutzprüfung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 in Kleve-Materborn

Goch, Oktober 2019

Auftraggeber: Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
FB Planen und Bauen
Abt. Stadtplanung

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Moelscherweg 44
47574 Goch
Tel. 0 28 27 / 92 54 67 -1
Fax: 0 28 27/ 92 54 67 -3 in-
fo@graevendal.de
www.graevendal.de

Verfasser: Mattias Groth
(MSc Biologie)

Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Datenrecherche	5
4.	Ortstermin	6
5.	Ergebnisse	6
5.1	Säugetiere	6
5.2	Vögel	6
5.3	Weitere planungsrelevante Arten	7
6.	Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	7
7.	Literatur	9
8.	Anhang	12
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	12
8.2	Abfrage Fundorkataster NRW	14
8.3	Fotodokumentation	15
8.4	Protokollbögen	18
8.5	Optimale Bauzeitenregelung bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69).	27
8.6	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot umrandet).	4
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.	27
--	----

1. Einleitung

Die Stadt Kleve plant die Aufstellung des Bebauungsplans 4-338-0 im Ortsteil Materborn. Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Größe von etwa 29,5 ha und wird von den Straßen Kuhstraße, St. Annaberg, Annabergstraße und Treppkesweg begrenzt. Ursprünglich liegt das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-076-2., der aufgrund eines formellen Fehlers nicht rechtswirksam war. Die Aufstellung des neuen Bebauungsplans wird als notwendig erachtet, um das wegfallende Planungsrecht zu ersetzen (Stadt Kleve 2019). Derzeit bestehen für das Plangebiet allerdings keine Neubau-, Abbruch- oder Sanierungsvorhaben. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch den geplanten Bebauungsplan zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt.



 Geltungsbereich

DOP: Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4202-2 bzgl. der Fledermäuse die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgeführt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenliste bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig ist. Eine weitere aus dem Raum bekannte Art mit anzunehmenden Vorkommen ist das Braune Langohr (*Plecotus auritus*).

Zudem wird der Biber (*Castor fiber*) als planungsrelevante Säugetierart genannt.

Eine vollständige Liste der im MTB-Quadranten für die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“ selektierten Arten ist im Anhang 8.1 aufgeführt. Für die drei Lebensraumtypen werden 23 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (Anhang 8.2).

Ebenso liegen der UNB keine weiteren Daten vor.

4. Ortstermin

Am 07.10.2019 wurde das Gebiet im Zuge einer Ortsbegehung auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten mit Fernglas und Kamera untersucht. Dabei wurden die Gebäude und Grundstücke von den öffentlich zugänglichen Wegen aus betrachtet. Die Gebäude und Grundstücke wurden sowohl auf Quartiereignung für Fledermäuse als auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten hin kontrolliert. Hierbei wurden die Gebäude, Gärten und Grünflächen von außen intensiv auf vorhandene Tiere sowie Nester, Kot, Speiballen etc. untersucht.

5. Ergebnisse

5.1 Säugetiere

Die meisten Gebäude weisen für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse geeignete Spalten auf, so dass sie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen können. Insbesondere die Gebäude der Marienschule bieten unter der Dachverkleidung ausgiebig Quartierpotentiale für Fledermäuse. Zudem befindet sich ein als Nahrungshabitat geeignetes Stillgewässer im Untersuchungsgebiet. Für alle anderen für den Quadranten aufgeführten Fledermausarten werden zwar auf Grund des Habitats und der vorhandenen Lichtbelastung (*Myotis*- und *Plecotus*arten) keine Fledermausquartiere im Geltungsbereich angenommen, können aber auch nicht komplett ausgeschlossen werden.

Das Regenrückhaltebecken bietet aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich kein Habitatpotenzial für den Biber.

5.2 Vögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die folgenden planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind: Baumfalke, Kuckuck, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Steinkauz und Waldkauz. Für Bluthänfling und Feldsperling sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005).

Es wurden keine Greifvogelhorste und Saatkrähennester gefunden, so dass Brutvorkommen von Habicht, Saatkrähe, Sperber und Turmfalke ausgeschlossen werden können.

Ein Eisvogel wurde bei der Jagd im Gewässer nordwestlich des Geltungsbereichs beobachtet, so dass auch eine Nutzung des Regenrückhaltebeckens im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungsgewässer und Brutvorkommen können ausgeschlossen werden. Da im Oktober viele Eisvögel in die Winterquartiere ziehen handelt es sich bei dem beobachteten Individuum vermutlich um einen Durchzügler.

Der Grünzug, der zentral durch das Plangebiet läuft, ist potenziell für den **Gartenrotschwanz** und den **Star** bei ausreichender Verfügbarkeit von Höhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet. Geeignete Habitate für die **Waldohreule** finden sich in größeren Koniferenbeständen.

Von Umbaumaßnahmen an Gebäuden können neben dem Star noch andere Arten betroffen sein. Hierzu gehören **Dohle** und **Haussperling**, von denen auch mehrere Individuen beim Ortstermin gesichtet wurden, so dass Brutvorkommen anzunehmen sind. Bruten von **Mauerseglern** können in den Mauerseglernistkästen auf der Moränenhöhe 52 vorkommen. Im restlichen Geltungsbereich können Mauerseglerbruten aufgrund der Bausubstanz weitgehend ausgeschlossen werden. Mehlschwalbennester wurden nicht entdeckt, so dass Vorkommen der Art ausgeschlossen werden können.

Höhlenbäume wurden nicht im Plangebiet vorgefunden, jedoch konnten auf Grund der Belaubung viele Bäume nicht komplett eingesehen werden. Die Gartenbereiche eignen sich größtenteils nur für

eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp). An nicht planungsrelevanten Gebäudebrütern treten noch Hausrotschwanz und Türkentaube auf.

Das Regenrückhaltebecken im Osten des Geltungsbereichs ist aufgrund der innerörtlichen Lage und der recht geringen Größe nicht als Ruhestätte für Bläss- und Saatgans geeignet, so dass ein Vorkommen von planungsrelevanten **Rastvogelarten** im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Ein Vorkommen von weiteren nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten kann aufgrund der Habitatsigenschaften des Gebiets (besiedelter Bereich, überwiegend versiegelte Fläche) ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten. Das Regenrückhaltebecken bietet allenfalls nicht planungsrelevanten Amphibienarten wie z. B. Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) ein Laichgewässer.

6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet für sechs Brutvogelarten und zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, die somit einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden (Anhang 8.4). Diese können im Falle von Gebäudeumbauten oder einem Gebäudeabbruch sowie bei Fällungen von Koniferen und größeren Laubbäumen betroffen sein.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es erst zu einem möglichen Verstoß gegen den § 44 BNatSchG Abs. 1, wenn Gebäude im Geltungsbereich saniert, umgebaut oder abgerissen werden oder Koniferen bzw. größere Laubbäume gefällt werden. Hierbei kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann es zum Verstoß gegen das Tötungsverbot im Zuge von Bau-, Abbruch oder Fällarbeiten kommen. Da zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Baumaßnahmen geplant sind, ist eine genaue Erfassung der planungsrelevanten Arten momentan nicht sinnvoll, daher wird in einer Art-für-Art Betrachtung (siehe 8.4) die Gefährdung der jeweiligen Arten oder Artengruppen aufgezeigt und geeignete Maßnahmen zum Schutz und Ausgleich aufgezeigt. Im Falle konkreter Planungen für Teilbereiche ist deshalb eine spezifische ASP Stufe II durchzuführen.

Durch die Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können insbesondere im Bereich des zentralen Grünzugs und des Regenrückhaltebeckens Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Lacoeuilhe et al. 2014; Eisenbeis 2013, Stone 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten durch diese ebenfalls vergrämt.

Es ist im Bebauungsplan ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass vor der Umsetzung von Bau-, Abbruch oder Fällvorhaben eine zusätzliche, projektbezogene Prüfung durch Experten durchzuführen ist, um eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten an dieser Stelle nochmals projektbezogen zu kontrollieren.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Größere Koniferen sollten vor einer Fällung im Winter auf Vorkommen von Winterschlafplätzen der Waldohreule untersucht werden. Wenn anschließend nicht sofort

mit dem Bau begonnen wird, ist die Fläche durch Vergrümmungsmaßnahmen (Flutterbänder oder ähnliches) vor einer Besiedlung mit Brutvögeln zu sichern.

Auch bei Arbeiten an Gebäuden ist darauf zu achten, dass während der Brutzeit nicht planungsrelevante Arten betroffen sein können (z. B. Bachstelze, Hausrotschwanz). Deshalb sollten auch hier die Arbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden. Ansonsten muss zuvor sichergestellt werden, dass keine Vogelbruten zu Schaden kommen.

Bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich des zentralen Grünzugs muss im Vorfeld ein Lichtkonzept zur Störungsminimierung von lichtscheuen Fledermausarten erstellt werden.

Projektbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Nach § 63 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Bauvorhaben genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durchgeführt werden. Deshalb kann die Verpflichtung zur Durchführung einer ASP bei Anträgen, die nach dem 01.01.2019 gestellt werden, nicht mehr als Nebenbestimmung in die Abrissgenehmigung aufgenommen werden. Da die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch unmittelbar gelten und Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch planungsrelevante Arten vorliegen, muss vor einem Gebäudeabriss und vor Fällarbeiten von größeren Koniferen und Laubbäumen sichergestellt werden, dass es nicht zu Verstößen gegen diese Verbotsvorschriften kommt. Dazu ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 sind in erster Linie keine unmittelbar negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Erst wenn Gebäude renoviert/saniert oder abgerissen werden sollen oder größere Koniferen bzw. Laubbäume gefällt werden sollen, kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Dohle, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Star, Waldohreule und/oder Zwerg- und Breitflügelfledermaus** kommen. Zudem ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ebenfalls möglich. Daher ist in diesem Falle eine Kontrolle der Gebäude bzw. der Bäume durch einen Artexperten durchzuführen, welcher prüft ob planungsrelevante Arten in oder am entsprechenden Gebäude bzw. in den Bäumen vorhanden sind. Sollten Vorkommen planungsrelevanter Arten und/oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen werden, so sind die in den entsprechenden Artprotokollen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Hierauf ist im Bebauungsplan ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Die Bestimmungen zur projektbezogenen Prüfung von Einzelvorhaben sind im Bebauungsplan mitaufzunehmen.

7. Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeri-formes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (Psitta-culidae - Corvidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Stadt Kleve (2019): Ausschreibungsunterlagen.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klima-

schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Goch, den 31.10.2019



Graevendal
Büro für Faunistik und Ökologie

Moelscherweg 44
47574 Goch
Telefon: 028 27/ 925 467-1
E-Mail: info@graevendal.de

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4202-2; erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Gebäude“)

(<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022?stillg=1&gaert=1&gebaeu=1> zuletzt abgerufen am 07.10.2019)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na – Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Stilgewässer	Habitateinschätzung
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-	Na	FoRu!	(Na) FoRu wahrscheinlich
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G			FoRu, Na FoRu nicht vorhanden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu	Na FoRu unwahrscheinlich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na	(Ru)	(Na) FoRu unwahrscheinlich
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na	(FoRu)	Na FoRu unwahrscheinlich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G		FoRu	Na FoRu unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu	Na FoRu unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu!	(Na) FoRu wahrscheinlich
Brutvögel						
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U			Na Kein Habitat vorhanden
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	(FoRu)		Kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)		FoRu allenfalls Nahrungsgebiet am Regenrückhaltebecken
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U		FoRu	Kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U		FoRu	Habitat im zentralen Grünzug und in Randbereichen vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-	Na		Kein Horst vorhanden

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Stilgewässer	Habitateinschätzung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	(Na)			Kein Habitat vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U		FoRu!	Na	keine Nester vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	U-	(FoRu)			Kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U		FoRu!	Na	Kein Habitat vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	(FoRu)			Kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	Na			Keine Nester vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G		FoRu!		Keine FoRu vorhanden
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	G			FoRu	Kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Na			Kein Horst vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	un- bek.	FoRu		Potentielle Nisthöhlen an größeren Laubbäumen vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	FoRu!		Kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G		FoRu	Kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!		Kein Horst vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!	Keine Bruthöhlen vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na		Potentielle Nist- und Ruheplätze an Koniferen vorhanden
Rastvögel						
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rast/Wintervorkommen	G		Ru	Kein Habitat vorhanden, Weiher ungeeignet
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rast/Wintervorkommen	G		Ru	

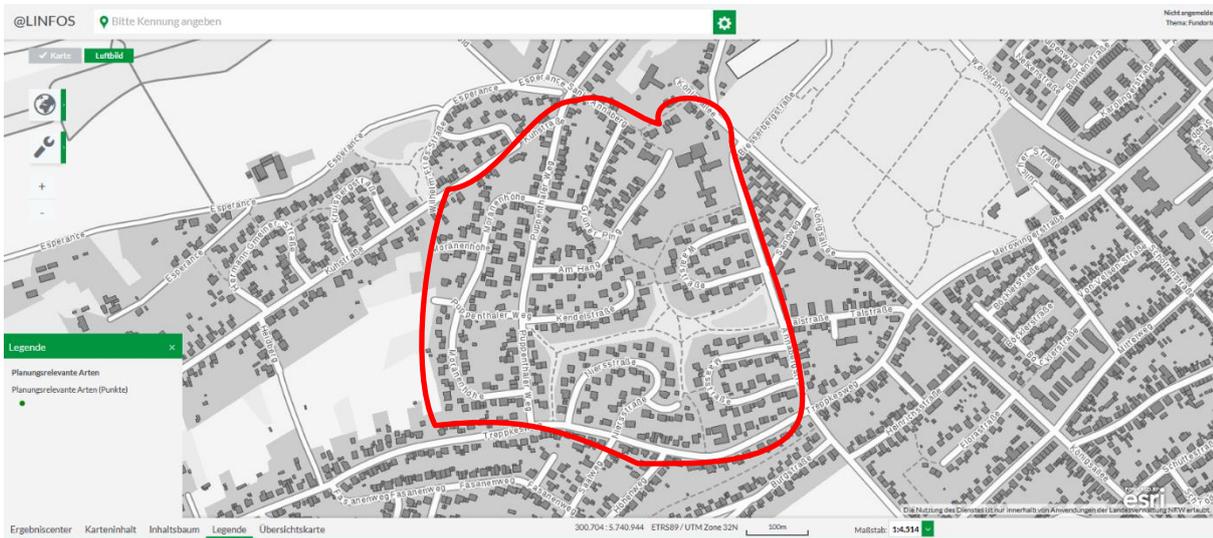
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten:

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitateinschätzung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen		FoRu!	Nistmöglichkeiten an mehreren Gebäuden vorhanden; Art im Gebiet beobachtet
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	Nistmöglichkeiten an mehreren Gebäuden vorhanden; Art am Rand des Gebiets beobachtet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	Nistkästen an einem Wohnhaus vorhanden

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 07.10.2019)

Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.



8.3 Fotodokumentation



Blick auf die Wohngegend.



Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten unter der Dachverkleidung eines Wohnhauses.



Mauerseglerkästen unter dem Giebel eines Wohnhauses auf der Moränenhöhe 52.



Größerer Koniferenbestand im Geltungsbereich mit Habitatpotenzialen für die Waldohreule.



Wohnhaus mit potenziellen Fledermausquartieren unter der Schieferverkleidung.



Kotspuren des Haussperlings an einem Wohnhaus im Geltungsbereich.



Regenrückhaltebecken mit zentralem Grünzug. Der zentrale Grünzug bietet Habitatpotenziale für Gartenrotschwanz und Star.



Potenzielle Fledermausquartiere unter der Dachverkleidung der Marienschule.

8.4 Protokollbögen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten im Geltungsbereich mehrmals Dohlen festgestellt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Plan- gebiet mehrere Schornsteine von Dohlen als Niststätten genutzt werden. Falls die Schornsteine nach Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten für Dohlen nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Baubetrieb Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Dohlenbesatz oder Spuren hin optisch zu untersu- chen. Im Falle von Baumaßnahmen an genutzten Gebäuden sind Einfluglöcher vor dem Beginn der Brutzeit ab- zudecken. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang März, so dass die Abdeckung spätestens Ende Februar zu erfolgen hat.			
Projektgestaltung Nach Möglichkeit sollen die Schornsteine weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.			
Funktionserhaltende Maßnahmen Falls an den Schornsteinen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude han- delsübliche Dohlenkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Schornstein; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Schornsteine nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz, wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten insbesondere im Bereich des zentralen Grünzugs mehrere große Laubbäume mit Habitatpotentialen für den Gartenrotschwanz vorgefunden werden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Baubetrieb</u> Im Falle von Fällarbeiten an größeren Laubbäumen im Geltungsbereich müssen die Arbeiten außerhalb der Brutzeit vollzogen werden im Zeitraum 01.10. bis 29.02. des jeweiligen Jahres. Falls Grünbereiche bebaut werden ist zuvor eine ASP Stufe II für die Art durchzuführen.			
<u>Projektgestaltung</u> Durchführung von CEF-Maßnahmen bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls durch Baumfällungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Gartenrotschwanz entfallen, dann sind im näheren Umfeld an vergleichbaren Laubbäumen pro entfallender Bruthöhle 3 Nisthöhlen für den Gartenrotschwanz vor Beginn der Fällarbeiten anzubringen (MKULNV 2013). Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz, wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	

<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
---	--

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Es konnten beim Ortstermin in der Nähe des Geltungsbereichs mehrere Individuen beobachtet werden. Die Gebäude haben größtenteils Nistplatzpotenzial, so dass ein Brutvorkommen wahrscheinlich ist. Falls Niststätten nach einem Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baubetrieb

Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Haussperlingsbesatz oder Spuren hin optisch zu untersuchen. Im Falle von Baumaßnahmen an genutzten Gebäuden sind Einfluglöcher vor dem Beginn der Brutzeit abzudecken. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang April, so dass der Verschluss spätestens Ende März zu erfolgen hat.

Projektgestaltung

Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.

Funktionserhaltende Maßnahmen

Falls an den Fassaden oder Dächern Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Haussperlingskästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut		

<input checked="" type="checkbox"/> nicht angegeben	<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
Es konnten beim Ortstermin drei Mauerseglernistkästen an einem Wohnhaus auf der Moränenhöhe 52 vorgefunden werden.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>Baubetrieb</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Mauerseglerbesatz oder Spuren hin optisch zu untersuchen. Im Falle von Baumaßnahmen an genutzten Gebäuden sind Einfluglöcher vor dem Beginn der Brutzeit abzudecken. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang Mai, so dass der Verschluss spätestens Ende April zu erfolgen hat.</p> <p><u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.</p> <p><u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an der Fassade oder dem Dach Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Mauerseglerkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn Nistkasten zu Bruch geht).</p> <p><u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt-quadranten
	Deutschland 3	
	Nordrhein-Westfalen 3	42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
Es konnten insbesondere im Bereich des zentralen Grünzugs mehrere große Laubbäume mit potentiellen Bruthöhlen für den Star vorgefunden werden. Außerdem lassen sich Gebäudebruten nicht generell ausschließen.		

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<u>Baubetrieb</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Starenbesatz oder Spuren hin optisch zu untersuchen. Im Falle von Baumaßnahmen an genutzten Gebäuden sind Einfluglöcher vor dem Beginn der Brutzeit abzudecken. Im Falle von Fällarbeiten an größeren Laubbäumen im Geltungsbereich müssen die Arbeiten außerhalb der Brutzeit vollzogen werden im Zeitraum 01.10. bis 29.02. des jeweiligen Jahres.	
<u>Projektgestaltung</u> Durchführung von CEF-Maßnahmen bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls durch Baumfällungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star entfallen, dann sind im näheren Umfeld an vergleichbaren Laubbäumen Starenhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz, wenn der Nistkasten zu Bruch geht).	
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es konnten beim Ortstermin mehrere Koniferenbestände mit Potentialen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldohreule festgestellt werden. Falls Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fällarbeiten zerstört werden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Baubetrieb</u> Im Falle von Fällarbeiten an Koniferen müssen die Arbeiten außerhalb der Brutzeit vollzogen werden. Zudem			

muss auch im Winter vor einer geplanten Fällung eine Kontrolle der Koniferen auf einen Winterschlafplatz durch einen Artkenner erfolgen. Zuvor ist eine ASP Stufe II durchzuführen, um ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen.

Projektgestaltung

Durchführung von CEF-Maßnahmen bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Funktionserhaltende Maßnahmen

Falls durch Baumfällungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Waldohreule entfallen, dann sind im näheren Umfeld an Gehölzen, möglichst in Waldrandnähe, Kunsthorste im Verhältnis von 1:3 (MKULNV 2013) vor Beginn der Fällarbeiten anzubringen. Die Kunsthorste sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz, wenn der Kunsthorst zu Bruch geht).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt-quadranten
	Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2		42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von BreitflügelFledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von BreitflügelFledermäusen sind allerdings nicht auszuschließen und das vorhandene Potential ist vielfältig. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u>			
Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugskontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts und Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des			

Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.

Baubetrieb
Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 8.5.

Projektgestaltung
Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt-quadranten	
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland *	42022	
	Nordrhein-Westfalen *		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
nicht angegeben			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Zwergfledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von Zwergfledermäusen sind allerdings nicht auszuschließen und das vorhandene Potential ist vielfältig. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vor Baubeginn			
Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden.			

Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.

Baubetrieb
Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 8.5.

Projektgestaltung
Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Gattungen <i>Myotis</i> & <i>Plecotus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Fledermäusen dieser Gattungen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Der zentrale Grünzug mit dem Regenrückhaltebecken bietet auch lichtscheuen Fledermausarten der Gattungen <i>Myotis</i> & <i>Plecotus</i> geeignete Nahrungshabitate. Zudem verfügen die Gebäude teilweise über recht große Gärten, was ggf. zu einer guten Lichtabschirmung führt.			
Im Falle von geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich nahe des zentralen Grünzugs sowie des Regenrückhaltebeckens ist im Vorfeld ein Lichtkonzept zur Störungsminimierung zu erstellen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vor Baubeginn			

Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.

Baubetrieb

entfällt

Projektgestaltung

Durchführung eines Lichtkonzepts bei Baumaßnahmen im Bereich des Grünzugs.

Funktionserhaltende Maßnahmen

entfällt

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

8.5 Optimale Bauzeitenregelung bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69).

Tabelle 1: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	gelb	gelb						
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

8.6 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 4-338-0 in Kleve-Materborn
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	November 2019
Die Stadt Kleve plant im Ortsteil Materborn die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 mit dem Ziel das wegfallende Planungsrecht zu ersetzen.	
Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	